

Das Bußgeldverfahren und der Verkehrsunfall in Polen

Von Dariusz Perzanowski, Rechtsanwalt, Zielona Góra

In Kürze

Nicht erst seit dem Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union im Jahre 2004 ist das polnische Verkehrsrecht auch für deutsche Anwälte von großer Bedeutung, die sich z. B. mit der Abwicklung eines Verkehrsunfalls befassen. Der folgende Beitrag will daher einen ersten Überblick zu der Rechtsmaterie geben.

Teil I – Bußgeldverfahren

1. Rechtsgrundlagen für das Bußgeldverfahren

Die folgenden polnischen Gesetze und Verordnungen bilden im Wesentlichen die Grundlage für die Verfolgung von Verkehrsverstößen:

- Strafgesetzbuch (Kodeks karny/KK) vom 06.06.1997 (Dz. U. Nr. 89, Pos. 554);
- Strafprozessordnung (Kodeks postępowania karnego/KPK) vom 06.06.1997 (Dz. U. Nr. 89, Pos. 555);
- Ordnungswidrigkeitengesetz (Kodeks wykroczeń/KW) vom 11.03.2013 (Dz. U. vom 2013, Pos. 482);
- Ordnungswidrigkeitenverfahrensgesetz (Kodeks postępowania w sprawach o wykroczenia/KPW) vom 20.02.2013 (Dz. U. vom 2013, Pos. 395);
- Die Verordnung des Ministerpräsidenten über die Bußgeldhöhe für Ordnungswidrigkeiten (Dz. U. vom 2013, Pos. 1624);
- Straßenverkehrsgesetz (Prawo o ruchu drogowym/RuchDPr) vom 30.08.2012 (Dz. U. vom 2012, Pos. 1137);
- Die Verordnung des Innenministeriums über die Verfahrensweise mit den Verkehrssünder vom 25.02.2012 (Dz. U. vom 2012, Pos. 488);

2. Verantwortlichkeit für Verkehrsverstöße

In der Regel ist für die Begehung der Verkehrsverstöße in Polen der Fahrer verantwortlich. Wenn der Fahrer nicht direkt nach der Begehung des Verkehrsverstoßes von der Polizei angehalten wurde, ist der Fahrzeughalter zur Auskunft über den Fahrer verpflichtet. Wenn der Fahrzeughalter die Auskunft vorsätzlich verweigert, dann kann er nach Art. 96 § 3 i. V. m. Art. 96 § 1 KW mit Geldstrafe in Höhe von 20 – 5.000 Zloty (PLN) bestraft werden.

3. Darstellung des Bußgeldverfahrens

Bei weniger schwerwiegenden Verkehrsverstößen kann die Polizei an Ort und Stelle ein Bußgeld (Strafmandat) aufgrund des Bußgeldkataloges verhängen. Die Höchstgeldbusse liegt bei 500 PLN.

Wenn der Verkehrssünder das Strafmandat annimmt, stellt das nach polnischem Recht ein indirektes Schuldanerkenntnis dar. Nach der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts (AZ: OTK-A 2004/5/45) ist die Annahme eines Strafmandats keine Pflicht des Verkehrssünder. Er hat die freie Entscheidung, ob er das Strafmandat annimmt und das Bußgeld bezahlt oder die Annahme des Strafmandats verweigert und das Recht zur Erkennung der Verantwortung für die Ordnungswidrigkeit vor Gericht in Anspruch nimmt. Die Annahme des Strafmandats und die Bezahlung des Bußgeldes ist dem Schuldanerkenntnis des Täters gleichzusetzen und stellt einen rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens dar. Die

Verweigerung der Annahme des Strafmandats ist die Grundlage zur Einleitung des entsprechenden Gerichtsverfahrens, in dem der Täter seine Gerichtsbefugnisse ausüben kann.

Die Ausländer, die in Polen keinen Wohnsitz haben, müssen die Geldbuße sofort vor Ort in Zloty bezahlen. Verfügt der Verkehrssünder nicht über polnisches Geld, wird er häufig von der Polizei zu einer Bank begleitet, um die sofortige Zahlung in Zloty sicherzustellen.

Hat der Verkehrssünder einen Wohnsitz in Polen, verhängt die Polizei ein sog. Kreditmandat mit einer Zahlungsfrist von einer Woche.

Den Verursachern von verkehrgefährdenden Situationen kann die Polizei den Führerschein entziehen, d. h. dann, wenn ein begründeter Verdacht des Vorliegens einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gegeben ist, die ein Fahrverbot zur Folge ist. Hierbei handelt sich um eine besonders verkehrgefährdende Situation (z. B. Begehung mehrerer Verkehrsverstöße zu einem Zeitpunkt, aber auch die Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 50 km/h). In solchen Fällen entscheidet das Gericht, ob die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis aufrechterhalten wird und, wenn ja, für welche Dauer.

a) Verstößen im ruhenden Verkehr

Die Verstöße im ruhenden Verkehr (Halt- und Parkverstöße) werden in Tabelle B Abschnitt II Lit. L des Anhanges der Verordnung des Ministerpräsidenten in der Sache der Bußgeldhöhe für Ordnungswidrigkeiten aufgeführt. Die wichtigsten Bußgelder vom Bußgeldkatalog bei Verstößen im ruhenden Verkehr:

Verkehrsverstoß	Bußgeld (PLN)
- Halten an Bahn-, Straßenübergängen und Kreuzungen oder weniger als 10 m vor Übergängen oder Kreuzungen,	300
- Halten an Fußgänger- und Radüberwegen oder weniger als 10 m vor Fußgänger- und Radüberwegen,	100 - 300
- Halten in Tunnels, auf Brücken und auf Überführungen	200
- Halten weniger als 15 m vor Haltestellen	100
- Halten auf Fahrradwegen	100
- Halten oder Parken an Stellen für Behinderte	500
- Halten oder Parken an Stellen für Taxis	100
- Halten oder Parken auf Gehwegen	100
- Parken vor Grundstücksein- oder -ausfahrten	100

b) Verstößen im fließenden Verkehr

Die Verstöße im fließenden Verkehr werden im Tabelle B Abschnitt II Lit. C, D, E, F des Anhanges der Verordnung des Ministerpräsidenten in der Sache der Bußgeldhöhe für Ordnungswidrigkeiten aufgeführt. Die wichtigsten Bußgelder vom Bußgeldkatalog bei Verstößen im fließenden Verkehr:

Verkehrsverstoß	Bußgeld (PLN)
- Geschwindigkeitsüberschreitung um: bis zu 10 km/h	50
11 bis 20 km/h	50 - 100
21 bis 30 km/h	100 - 200
31 bis 40 km/h	200 - 300
41 bis 50 km/h	300 - 400
mehr als 50 km/h	400 - 500
- Abbremsen mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer,	100 - 300
- Wenden mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer,	200 - 400
- Rückwärtsfahren auf der Autobahn, Brücken und Überführungen,	200
- Überholen am Fußgängerübergang und Radüberwegen,	200
- Überholen an Bahn-, Straßenübergängen und Kreuzungen,	300
- Beim Überholen Abstand nicht eingehalten	300

c) sonstige Verstöße / Rotlichtverstöße

Verkehrsverstoß	Bußgeld (PLN)
- Ampel bei „Rot“ überfahren,	300 - 500
- Fahren ohne Licht (in Polen müssen Autofahrer ganzjährig auch tagsüber auf allen Straßen das Abblendlicht einschalten),	100 - 200
- das Handy am Steuer genutzt,	200
- Fahren ohne Licht im Tunnel,	200
- Fahren ohne Sicherheitsgurt	100

d) Fahren unter Alkoholeinfluss

Das Fahren unter Einfluss von Alkohol oder nach Drogenkonsum ist in Polen streng verboten. Die erlaubte Grenze beträgt 0,2 Promille. Das Überschreiten von 0,5 Promille gilt als Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belegt werden kann. Im Fall der Feststellung des Fahrens nach Alkoholenuss und Drogenkonsum behält die Polizei den Führerschein ein und das Gericht spricht ein Fahrverbot von 6 Monaten bis 3 Jahren (Art. 29 § 1 KW) aus.

4. Rechtsmittel des Betroffenen / Einspruchsverfahren

Die Annahme des Strafmandats stellt grundsätzlich ein indirektes Schuldanerkenntnis dar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 7 Tagen, ab Tag der Bezahlung des Strafmandats, gegen das Strafmandat gerichtlich in Polen vorzugehen (Art. 101 § 1 KPW).

Das Gericht hebt das Strafmandat auf, wenn das Verhalten des Betroffenen keine Ordnungswidrigkeit darstellt. In einem anderen Fall verweigert das Gericht die Aufhebung des Strafmandats. Die Entscheidung des Gerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

Für die Aufhebung des Strafmandats ist das Amtsgericht (Sąd Rejonowy) zuständig, in dessen Bezirk das Strafmandat aufgestellt worden ist (Art. 101 § 2 KPW).

5. Verjährungsfristen

Die Strafbarkeit der Ordnungswidrigkeit endet, wenn ab dem Zeitpunkt der Begehung ein Jahr verstrichen ist; ist innerhalb dieses Zeitraums ein Verfahren eingeleitet worden, endet die Strafbarkeit der Übertretung mit Ablauf von 2 Jahren ab der Begehung der Tat (Art. 45 § 1 KW). Die verhängte Strafe oder die angeordnete Strafmaßnahme wird nicht vollstreckt, wenn ab dem Datum des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung 3 Jahre verstrichen sind (Art. 45 § 3 KW).

6. Führerscheinmaßnahmen / Punktsysteme

Nach Art. 18 KW sind für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit folgende Strafen vorgesehen: Arrest, Freiheitsbeschränkung, Geldbuße, Verweis. Neben den Strafen von Art. 18 KW kann das Gericht eine Strafmaßnahme anordnen, wenn sie in einer besonderen Vorschrift vorgesehen ist. Gemäß Art. 28 § 1 KW gibt es folgende Strafmaßnahmen: Verbot der Führung von Fahrzeugen, Verfall von Gegenständen, Geldauflage, Schadenswiedergutmachungspflicht, öffentliche Mitteilung der Entscheidung über die Bestrafung auf besondere Art und Weise, andere durch das Gesetz bestimmte Strafmaßnahmen.

Das Verbot der Führung von Fahrzeugen wird obligatorisch z. B. in folgenden Fällen angeordnet:

- Wer in einem Zustand nach dem Genuss von Alkohol oder einem ähnlich wirkenden Mittel ein Kraftfahrzeug im Straßen-, Wasser- oder Luftverkehr führt (Art. 87 § 1 KW),
- Wer als ein an einem Verkehrsunfall beteiligter Fahrzeugführer nicht unverzüglich dem Opfer des Verkehrsunfalls Hilfe leistet (Art. 93 § 1 KW),

Das Verbot der Führung von Fahrzeugen wird fakultativ z. B. in folgenden Fällen angeordnet:

- Wer zur Vermeidung einer Kontrolle das den Halt gebietende Signal einer zur Kontrolle des Straßenverkehrs berechtigten Person missachtet (Art. 92 § 2 KW),
- Wer auf einer öffentlichen Straße, in einer Wohngegend oder einer Verkehrszone ohne die Einhaltung der erforderlichen Vorsicht eine Gefahr im Straßenverkehr verursacht (Art. 86 § 1 KW).

Das Verbot der Führung von Fahrzeugen wird in Monaten oder Jahren für die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren angeordnet. Bei der Anordnung des Verbots der Führung von Fahrzeugen ist die vom Verbot umfasste Fahrzeugart zu bestimmen.

In Polen ist in der Verordnung des Innenministeriums über die Verfahrensweise mit dem Verkehrssünder auch ein Punktecatalog geregelt worden. Der Punktecatalog sieht für Verkehrsverstöße 1 bis 10 Punkte vor, die in ein polizeiliches Register eingetragen werden. Bei Erreichung von 24 Punkten muss der Fahrer die Fahrerlaubnisprüfung erneut absolvieren. Das Punkteregister betrifft nicht die Ausländer, die keinen Wohnsitz in Polen haben. Solchen Personen kann bei hoher Punktzahl der Führerschein weder entzogen noch etwa die Ablegung einer Fahrprüfung aufgezwungen werden, jedoch ein Fahrverbot angeordnet werden.

7. Besonderheiten bei Verkehrsverstößen von ausländischen Kraftfahrern

Die Anordnung der Kautions zur Sicherung der Strafverfolgung und -vollstreckung gegenüber Ausländern tritt in der Regel in Polen nur bei Verdacht auf Straftaten ein. Bei Begehung von Ordnungswidrigkeiten wird von Ausländern die Sofortzahlung der Geldbuße verlangt. Wenn der Verkehrssünder das Strafmandat nicht annimmt, wird die Sache an das Amtsgericht verwiesen. In einem solchem Fall kann bis zum Verhandlungstermin eine Kautions seitens des Betroffenen als Sicherungsmaßnahme für die Teilnahme am Termin einbehalten werden.

8. Informationsquellen zum Bußgeldverfahren

Bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten in Polen ist es ratsam, mit einem deutsch sprechenden

Rechtsanwalt aus Polen Kontakt aufzunehmen. In Polen besteht die Möglichkeit, dass die Polizei dem ausländischen Betroffenen, der die Geldbuße nicht zahlen will, zur Annahme des Strafmandats zwingen wird.

Die Gesetze für das Bußgeldverfahren in Polen kann man auf der Internetseite <http://isap.sejm.gov.pl> finden.

Teil II – Verkehrsunfälle

1. Versicherungsrechtliche Grundlagen

Das polnische Versicherungsrecht ist in folgenden gesetzlichen Vorschriften geregelt:

- Zivilgesetzbuch (Kodes cywilny/KC) vom 17.12.2013 (Dz. U. vom 2014, Pos. 121);
- Pflichtversicherungsgesetz (Ustawa o ubezpieczeniach obowiązkowych...) vom 08.02.2013 (Dz. U. vom 2013, Pos. 392);
- Gesetz über die Versicherungstätigkeit (Ustawa o działalności ubezpieczeniowej) vom 05.04.2013 (Dz. U. vom 2013, Pos. 950);

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Polen finden auch Anwendung folgende Rechtsakten der EU:

- Verordnung (EG) Nr. 864/2007;
- Verordnung (EG) Nr. 1215/2012;

2. KFZ-Mindestdeckungssummen

Laut Art. 36 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes tragen die Mindestdeckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Falle von Personenschäden 5.000.000 Euro pro Ereignis und im Falle von Sachschäden 1.000.000 Euro pro Ereignis.

3. Verschuldens – oder Gefährdungshaftung

In Polen haftet der Kfz-Halter im Sinne des Art. 436 § 1 i. V. m. Art. 435 § 1 KC nach dem Gefährdungshaftungsprinzip für Schäden, die durch ein mechanisches, mit Hilfe von Naturkräften angetriebenes Verkehrsmittel eintreten.

Daneben gilt in bestimmten Fällen gemäß Art. 436 § 2 KC die Verschuldenshaftung. Die Verschuldenshaftung findet Anwendung im Falle eines Zusammenstoßes von mechanischen, mit Hilfe von Naturkräften angetriebenen Verkehrsmitteln und im Falle der Schädigung gefälligkeitshalber beförderter Personen. In diesen Fällen können die Personen gegenseitig nur nach den allgemeinen Grundsätzen Schadenersatz verlangen. Nach allgemeinen Grundsätzen, d. h. Art. 415 KC wer einem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Nach Art. 363 § 1 KC ist Schadenersatz nach der Wahl des Geschädigten entweder durch Wiederherstellung des früheren Zustands oder durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags zu leisten. Der zum Schadenersatz Verpflichtete haftet nur für die gewöhnlichen Folgen der Handlung oder Unterlassung, die den Schaden verursacht hat, d. h. es sind alle unfallbedingt eingetretenen Personen- und Sachschäden zu ersetzen.

4. Unfallaufnahme

Im Fall eines Unfalles muss man sofort anhalten und die Unfallstelle sichern. Wenn man den Unfallort vorzeitig verlässt, gilt das als so genannte Fahrerflucht und wird strafrechtlich verfolgt.

Wenn irgendeine Person verletzt wurde, muss man die Polizei immer benachrichtigen. Gibt es keine Verletzten, sollte man die Polizei nur dann rufen, wenn es Unklarheiten gibt. Die Polizei fertigt ein Protokoll mit Angaben zum Unfallhergang, den beteiligten Personen und Fahrzeugen sowie den Kfz-Versicherungen, den eingetretenen Schäden und etwaigen Straffolgen an.

Wenn niemand verletzt worden ist und keine Zweifel bestehen, ist es ausreichend, wenn der Geschädigte und der Unfallverursacher ein Unfallprotokoll ausfüllen und unterschreiben. Man sollte auch die beschädigten Fahrzeuge möglichst von allen Seiten fotografieren.

5. Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Der Anspruch auf Ersatz eines durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schadens verjährt nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Geschädigte vom Schaden und von der zum Ersatz verpflichteten Person erfahren hat, längstens jedoch nach zehn Jahren ab dem Tage des Schadenseintritts (Art. 442¹ § 1 KC). Ist der Schaden durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht, so verjährt der Schadenersatzanspruch nach Ablauf von zwanzig Jahren ab dem Tage des Begehens der Straftat ohne Rücksicht darauf, wann der Geschädigte von dem Schaden und von der zum Schadenersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat (Art. 442¹ § 2 KC). Bei Verursachung eines Personenschadens endet die Verjährung nicht vor Ablauf von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Geschädigte vom Schaden und der zum Schadenersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat (Art. 442¹ § 3 KC). Die Verjährung der Ansprüche einer minderjährigen Person endet nicht vor Ablauf von zwei Jahren ab der Volljährigkeit dieser Person (Art. 442¹ § 4 KC).

6. Außergerichtliche Unfallabwicklung

Laut der 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie der EU kann bei Unfällen, die sich im Ausland innerhalb der Europäischen Union ereignet haben, die Regulierung der Schäden direkt in Deutschland mit Hilfe eines Schadensregulierungsbeauftragten erfolgen. Der Schadensregulierungsbeauftragte führt die Korrespondenz in deutscher Sprache. Den Namen des zuständigen Schadensregulierungsbeauftragten in Deutschland kann man bei der polnischen Versicherungsgesellschaft einholen.

Für die Ermittlung der zuständigen Versicherung in Polen braucht man nur das amt. Kennzeichen des Fahrzeuges des Unfallverursachers. Wenn das amt. Kennzeichen des Fahrzeuges des Unfallverursachers bekannt ist, den Namen des zuständigen Versicherers und die Versicherungsnummer des Unfallverursachers kann man auf der Internetseite <https://zapytania.oi.ufg.pl> finden.

Nach Art. 14 Abs. 1 Pflichtversicherungsgesetz ist der polnische Versicherer verpflichtet, den Schaden innerhalb von 30 Tagen ab der Anmeldung des Schadens zu regulieren. Ist eine Sachverhaltsaufklärung noch notwendig, muss der Schaden ab Aufklärung des Sachverhalts innerhalb von 14 Tagen reguliert werden. Abgesehen davon, muss die Regulierung innerhalb von 90 Tagen ab der Anmeldung des Schadens erfolgen oder eine Ablehnung der Regulierung unter der Angabe von Gründen erfolgt sein.

7. Garantiefonds

Nach Art. 98 Abs. 1 Pflichtversicherungsgesetz, haftet der polnische Garantiefonds für Personenschäden, die bei einem von einem nicht identifizierbaren Fahrer verursachten

Unfall eingetreten sind. Eine Eintrittspflicht für Sachschäden über 300 EURO liegt vor, wenn bei dem Unfall auch ein beträchtlicher Personenschaden eingetreten ist.

Die Anschrift des polnischen Garantiefonds:

UBEZPIECZENIOWY FUNDUSZ GWARANCYJNY

ul. Płocka 9/11

01-231 Warszawa

tel. +48 22 53 96 100

fax +48 22 53 96 261

Email: odszkodowania@ufg.pl

8. Schadenersatzpositionen

a) Sachschaden

– Reparaturkosten

Die Reparaturkosten kann man aufgrund einer quittierten Rechnung der Werkstatt oder eines Gutachtens des Sachverständiger, bzw. eines Kostenvoranschlags verlangen. Für eingebaute neue Ersatzteile erfolgt kein Abzug (Urteil des Amtsgerichtes in Łódź vom 4.11.2009, AZ: I C 516/07).

Nach polnischer Rechtsprechung soll die Entschädigung auch die Mehrwertsteuer umfassen, wenn der Geschädigte zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist (Beschluss des polnischen Obersten Gerichtshofs vom 15.11.2001 r. AZ: III CZP 68/01).

Die Versicherungsgesellschaften in Polen versuchen regelmäßig die Beträge der Entschädigung aus Kfz-Haftpflichtschäden zu kürzen. Nach ihrer Meinung nehmen die meisten dieser Menschen, der die Entschädigung zusteht, sowieso keine gerichtlichen Maßnahmen vor. So sparen die Versicherungsgesellschaften riesige Geldbeträge. In den gerichtlichen Prozessen sind die Sachverständigen berufen, die am meisten die Reparaturkosten von den Gutachten des Geschädigten bestätigen.

– Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. In solchem Fall wird der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges ersetzt. Der Geschädigte kann nur die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert verlangen.

Ein Totalschaden kann durch ein Gutachten eines deutschen Sachverständigen nachgewiesen werden.

– Schadensnachweise

Für die Anmeldung des Schadens reicht ein Kostenvoranschlag aus. Ratsam ist es, wenn dieser Kostenvoranschlag von einem Vertragshändler erstellt ist, denn der Geschädigte ist sicher, dass im Fall einem Gerichtsverfahrens, die Reparaturkosten der Realität entsprechen werden.

Wenn ein Gutachten von einem Sachverständigen oder ein Kostenvoranschlag entgeltlich erstellt worden ist, werden diese Kosten auch ersetzt (Beschluss des polnischen Obersten Gerichtes vom 18.05.2004 AZ: III CZP 24/04. Diese Kosten soll der Geschädigte mit Hilfe einer Rechnung nachweisen.

– Wertminderung

Nach polnischer Rechtsprechung kann ein merkantiler Minderwert unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen sind in der Anleitung des polnischen Sachverständigenvereins Nr. 1/2009 vom 12.02.2009 beinhaltet. Vor allem wird der merkantile Minderwert des beschädigten Autos ersetzt, wenn das Auto früher nicht beschädigt war und nicht älter als 6 Jahre ist.

– Mietwagenkosten

Die Mietwagenkosten sind ein erstattungsfähiger Schaden, unabhängig davon, ob das beschädigte Auto gewerblich oder privat genutzt worden ist (Beschluss des polnischen Obersten Gerichtshofes vom 07.11.2011, AZ: III CZP 05/11).

– Nutzungsausfallentschädigung

Der Nutzungsausfall kann ein erstattungsfähiger Schaden sein, vor allem wenn das Fahrzeug gewerblich genutzt worden ist. Die Regulierung der Mietwagenkosten scheidet grundsätzlich den Ersatz des Nutzungsausfalls aus.

– Kaskoselbstbeteiligung

Die Kaskobeteiligung wird gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung des Kaskoversicherers ersetzt.

– Übernachtungs-/ Verpflegungskosten

Solche Kosten sind ein erstattungsfähiger Schaden, wenn sie begründet, notwendig und unfallbedingt sind.

– Unkostenpauschale

In der Regel wird die Unkostenpauschale nicht bezahlt.

– sonstige Schadenpositionen

Nach polnischer Rechtsprechung ist auch ein Schadenersatz für Urlaubsbeeinträchtigung möglich. Ein Schaden an persönlichen Sachen ist zum Zeitwert erstattungsfähig.

b) Personenschaden

– Heilbehandlungs- / Pflegekosten

Im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung umfasst der Schadenersatz alle daraus entstehenden Kosten. Auf Verlangen des Geschädigten hat der Schadenersatzpflichtige im Voraus den zur Deckung der Kosten der medizinischen Behandlung erforderlichen Betrag, und, wenn der Geschädigte Invalide geworden ist, auch die für seine Vorbereitung auf einen anderen Beruf erforderlichen Kosten vorzustrecken (Art. 444 § 1 KC). Die Kosten sind jedoch konkret nachzuweisen.

– Schmerzensgeld

Gemäß Art. 445 § 1 i. V. m. Art. 444 § 1 KC kann das Gericht dem Geschädigten als Wiedergutmachung für das erlittene Unrecht einen angemessenen Geldbetrag zuerkennen.

Das Gericht berücksichtigt jeweils bei der Beurteilung der Schmerzensgeldhöhe die objektiven Kriterien, wie z. B. Dauer und Intensivität der körperlichen und psychischen Leiden, Dauer der Heilbehandlung, Zukunftsprognosen, Alter des Geschädigten. Das Schmerzensgeld muss für den Geschädigten einen wirtschaftlich sinnvollen Wert darstellen (Urteil des polnischen Obersten Gerichtes vom 16.07.1997 r., AZ: II CKN 273/72). Das Schmerzensgeld muss auch die aktuellen Lebensbedingungen des Geschädigten, das Lebensniveau der Gesellschaft, in der der Geschädigte lebt, berücksichtigen.

– Verdienstaussfall

Wenn der Geschädigte die Fähigkeit zu einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verloren hat oder haben sich seine Bedürfnisse erhöht oder seine Erfolgsaussichten für die Zukunft verringert, so kann er vom Schadensersatzpflichtigen eine angemessene Rente verlangen (art. 444 § 2 KC). Erstattungs-fähig sind auch Einkünfte aus nebenberuflichen Tätigkeiten.

– Sonstige Schadenspositionen

Erstattungsfähig sind auch Reisekosten zur Untersuchung durch einen Arzt, und alle Kosten, die wegen eines konkreten Unfalls entstanden sind.

– Anerkennung medizinischer Gutachten aus dem Ausland

Die medizinischen Gutachten, die von den ausländischen Sachverständigen erstellt worden sind, sind in Polen anerkannt. Für das Gerichtsverfahren muss jedoch ein solches Gutachten ins Polnische von einem vereidigten Dolmetscher übersetzt sein.

c) Gerichtsverfahren

Wenn es zu einem Verkehrsunfall in Polen gekommen ist, dann ist das polnische Recht anwendbar. Der Geschädigte kann den Haftpflichtversicherer vor dem Gericht am Unfallort, am Wohnsitz des Unfallverursachers, sowie auch am Sitz des Haftpflichtversicherers verklagen. Der Geschädigte kann auch die Haftpflichtversicherung vor dem für seinen Wohnort in Deutschland zuständigen Gericht verklagen (nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012).

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht (Sąd Rejonowy) bei Streitwerten bis 75.000 PLN. Sofern der Schaden höher ist, sind die Landgerichte (Sąd Okręgowy) zuständig.

Die Dauer des Gerichtsverfahrens ist von der Schwierigkeit der Fallgestaltung abhängig.

9. Rechtsverfolgungskosten

Die im Gerichtsverfahren in der Sache unterliegende Partei ist verpflichtet, dem Gegner auf sein Verlangen die für die zweckmäßige Verfolgung der Rechte und zweckmäßige Verteidigung notwendigen Kosten zurückzuerstatten (Prozesskosten) (Art. 98 § 1 polnische ZPO/KPC). Die Prozesskosten umfassen vor allem die Klagegebühr in Höhe von 5 % des Gegenstandwertes, die Anwaltskosten und eventuell die Sachverständigenkosten.

Die Anwaltskosten sind nach Gebührenordnung für Rechtsanwälte berechnet und richten sich nach dem Gegenstandswert und dem Arbeitsaufwand.

Nach polnischer Rechtsprechung ist die Erstattung der außergerichtlichen Anwaltskosten streitig, d. h. diese Kosten werden ersetzt, wenn sie begründet und notwendig sind.

10. Informationsquellen zum Schadenersatzrecht

Die Informationen zum polnischen Schadenersatzrecht kann man auf der Internetseite des Versichertenrechtsbeauftragten <http://www.rzu.gov.pl> finden.

Abgesehen davon, ist es ratsam im Fall eines Unfalles in Polen, mit einem deutsch sprechenden Rechtsanwalt aus Polen Kontakt aufzunehmen, weil die Versicherungsgesellschaften in Polen regelmäßig die Beträge der Entschädigung von den Haftpflichtversicherungen kürzen.

Die Gesetze zum polnischen Schadenersatzrecht kann man auf der Internetseite <http://isap.sejm.gov.pl> finden.